

daß eine wirksame Überwachung der verschiedenen Bergbauzweige gewährleistet ist. Sie ist von dem Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik vorzunehmen.

§ 2

(1) Die Technische Bergbauinspektion der Republik und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen werden mit je einem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Fachkräften und sonstigen Arbeitskräften entsprechend dem Stellenplan besetzt.

(2) Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik wird von dem Minister für Schwerindustrie berufen. Die Ernennung der Leiter der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen erfolgt durch den Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik; sie bedarf der Bestätigung durch den Minister für Schwerindustrie. Das übrige Personal der Technischen Bergbauinspektionen wird durch die Technische Bergbauinspektion der Republik angestellt.

§ 3

(1) Die Mittel der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen werden im Haushalt der Technischen Bergbauinspektion der Republik veranschlagt.

(2) Die Technischen Bergbauinspektionen sind berechtigt, Dienstsiegel zu führen.

II.

Sachliche Zuständigkeit

§ 4

(1) Die Aufsicht der Technischen Bergbau Inspektionen erstreckt sich auf alle Bergbauzweige (Steinkohlen-, Braunkohlen-, Kali- und Steinsalzbergbau, Erzbergbau, Betriebe auf Steine und Erden) einschließlich der Schachtbetriebe, Schürfbetriebe, Tiefbohrungen und Erdölgewinnungsbetriebe.

(2) Der Aufsicht der Technischen Bergbauinspektionen unterliegen Betriebe unter und über Tage einschließlich der Aufbereitungen, der Brikettfabriken, der Schmelze- und Kokereien, der Salinen, der Kalifabriken sowie der Nebengewinnungs-, Weiterverarbeitungs- und sonstigen Nebenanlagen, soweit sie mit der Mineralgewinnung in räumlichem oder betrieblichem Zusammenhang stehen, ferner Gruben- und Grubenanschlußbahnen, das Markscheidewesen, die Versuchsstrecken, Seilüberwachungs- und Seilprüfstellen und die Kontrollstelle für Förderbrücken und Großgeräte.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Schwerindustrie, ob eine Anlage oder Institution der Aufsicht der Technischen Bergbauinspektionen unterliegt. Untersteht die Anlage oder Institution einem anderen Ministerium oder einem Rat des Bezirkes, so ist die Entscheidung im Einvernehmen mit diesem Staatsorgan zu treffen, §

§ 5

Die Verteilung der Zuständigkeit auf die Technische Bergbauinspektion der Republik einerseits und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen andererseits wird, soweit die Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften hierüber keine Bestimmungen enthalten, durch den Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik geregelt.

III.

Aufgaben und Pflichten der Technischen Bergbauinspektionen

§ 6

(1) Die Technischen Bergbauinspektionen haben die Kontrolle durchzuführen über:

- a) die Einrichtung und Leitung der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe nach anerkannten technischen und Sicherheits-Grundsätzen,
- b) den Schutz der Lagerstätten von Bodenschätzen und ihre technisch richtige und möglichst vollkommene Ausnutzung,
- c) die Markscheidertätigkeit in den Bergbaubetrieben und
- d) die Einhaltung der für den Bergbau und die damit zusammenhängenden Betriebe erlassenen Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, Anordnungen, Anweisungen und Richtlinien.

(2) Die Kontrolle der Technischen Bergbauinspektionen bezieht sich insbesondere auf:

- a) die technische Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Baue,
- b) die technische Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen,
- c) die Durchführung der Bergbauarbeiten nach den Betriebs-, Produktions- und Sicherheits-Erfordernissen,
- d) die Durchführung von Maßnahmen, die der Verhütung von Katastrophen, sonstigen Betriebsstörungen und damit zusammenhängenden Unfällen dienen,
- e) die ordnungsmäßige Lagerung, den Transport, die Benutzung und die Qualität der Sprengstoffe, die zur Durchführung von Bergbauarbeiten verwendet werden,
- f) die Schießerarbeit,
- g) die vorschriftsmäßige Herstellung, den Einbau und die Benutzung der elektrischen Einrichtungen in den ihrer Aufsicht unterstehenden Betrieben,
- h) die Anwendung der zweckmäßigsten Abbauverfahren unter Berücksichtigung der geologischen Struktur der Lagerstätten,
- i) den Schutz der Tagesoberfläche im Interesse der Sicherheit der Personen und des öffentlichen Verkehrs,
- k) die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke in Anspruch genommenen Grundstücke und
- l) den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

§ 7

(1) Die Technischen Bergbauinspektionen haben zur Erfüllung der im § 6 genannten Aufgaben

- a) die technischen Betriebspläne und Betriebsplan-nachträge zu prüfen, über ihre Zulassung zu entscheiden und ihre Durchführung zu überwachen;
- b) Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen zu genehmigen sowie Betriebsmittel zuzulassen, soweit es in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften vorgesehen ist;
- c) die ihnen von den Werkleitern namhaft gemachten Aufsichtspersonen auf ihre Befähigung zu prüfen und ihre Anerkennung als Aufsichtspersonen auszusprechen, gegebenenfalls ihnen die Befähigung als Aufsichtspersonen abzuerkennen und